

Volksauftrag

Mehr Nachtleben im Kanton Solothurn

Wortlaut des Volksauftrages:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Anpassungen im kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz zu erarbeiten, welche den Städten und Gemeinden des Kantons Solothurn mehr Spielraum zur Aktivierung des Nachtlebens einräumen. Dazu sollen Freinachtkontingente kantonalgesetzlich normiert und vorgesehen werden. Den Städten und Gemeinden soll explizit die Ausscheidung von Nachtzonen mit herabgesetzten Anforderungen an die Lärmbestimmungen ermöglicht werden. Weiter wird der Regierungsrat aufgefordert, allfällige Verlängerungen der gastwirtschaftlichen Betriebsöffnungszeiten nach §19 WAG (Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, BGS 940.11) zu prüfen.

Begründung:

Mit dem Wegfall der auf Gesetzesstufe normierten Freinachtkontingente ab 2016 (§25 aWirtschaftsgesetz vom 09.06.1996) wurde den kommunalen Behörden eine Möglichkeit genommen, einen liberalen Umgang mit den Öffnungszeiten von Bars und anderen Gastbetrieben in den Städten und Gemeinden des Kantons Solothurn zu pflegen. Die Freinachtkontingente stellten eine verhältnismässige Kompromisslösung zwischen dem Lärmschutz für AnwohnerInnen und den Interessen der Kulturinteressierten und Partyfreudigen unter der Woche dar. Dieses Instrument soll den Gemeinden resp. den Sicherheitsbeauftragten der kommunalen Gemeinwesen wieder zur Verfügung stehen. Die InitiantInnen dieses Volksauftrages erachten eine Freinachtzahl zwischen 20 und 30 jährlich als vernünftigen Spielraum für die kommunalen Behörden.

Zur Erlangung adäquater Baubewilligungen für den Betrieb von Bars, Nachtlokalen etc. sind strikte Lärmvorschriften einzuhalten und umfangreiche Lärmgutachten zu erstellen. Diese dienen der Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen und müssen eingehalten werden. Die Gemeinden haben bereits heute die Möglichkeit, gesonderte Zonen im Rahmen der Ortsplanung auszuscheiden. Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung auf kantonaler Stufe soll diese Kompetenz explizit den Gemeinden vorbehalten bleiben, um die Grundanforderungen an den Erhalt der entsprechenden Bewilligungen zum Betrieb von Gastbetrieben situativ zu steuern.

Mit Ausnahme von den Wochenenden gelten im Kanton Solothurn nach §19 Abs. 1 WAG restriktive Betriebsöffnungszeiten bis 00.30 Uhr. Eine Verlängerung bis 01:00 Uhr nachts beispielsweise würde keine beträchtliche Mehrbelastung bezüglich Lärmemissionen bewirken und sich gleichzeitig mit den Gegebenheiten des Öffentlichen Verkehrs decken, da unter der Woche nach 01:00 Uhr praktisch keine Verbindungen im Öffentlichen Verkehr bestehen.

Das Nachtleben ist für die Gemeinden ein wesentlicher Attraktivitätspunkt und essentiell, um im Konkurrenzkampf mit anderen Städten und Gemeinden bestehen zu können. Mit den aktuellen gesetzlichen Restriktionen erachten die Jungparteien Jungfreisinnige, Junge Grüne, Jusos, Junge CVP und Junge SVP Kanton Solothurn das Nachtleben als ungenügend und nicht attraktiv. Mit wenigen Anpassungen des Kantonsgesetzes könnte das Nachtleben wieder an Attraktivität gewinnen und insgesamt den Kanton Solothurn für die jüngeren und mittleren Generationen anziehender gestalten.

Erstunterzeichner:

Philipp Eng, Rötiquai 20, 4500 Solothurn

Plz., Gemeinde:

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.

Nach Artikel 282 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung fälscht. Der gleiche Volksauftrag darf nur einmal unterzeichnet werden.

Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann nach Artikel 147 GpR der Erstunterzeichner den Volksauftrag schriftlich bei der Staatskanzlei zurückziehen.

Die Unterzeichnenden unterstützen den folgenden Volksauftrag: „**Mehr Nachleben im Kanton Solo-thurn**“.

Nr.	Name und Vorname	Geb. Datum	Strasse/Hausnummer	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Teilweise oder ganz ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte zurücksenden an: Jungfreisinnige Region Solothurn, Philipp Eng (philipp.eng@ggs.ch), Rötiquai 20, 4500 Solothurn. (unter dieser Adresse können auch weitere Unterschriftenbögen bezogen werden)

Stimmrechtsbescheinigung (von der Gemeinde auszufüllen):

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmbe-rechtigt sind.

_____, den _____ Stempel und Unterschrift